



Inhalt	Seite
1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Bebauungsplan Horn Nr. 15 "Ida-Stift"	2
2. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erwitte	4
3. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Bebauungsplan Bad Westernkotten Nr. 13 "Kampstraße-Gieselerweg", 6. Änderung	8
4. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Bebauungsplan Erwitte Nr. 39 "Soester Straße/ Planweg", 2. Änderung	10

Herausgeber:

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister
Am Markt 13, 59597 Erwitte
Telefon: 02943 8960, E-Mail: post@erwitte.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeister Peter Wessel

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Druck:

Stadt Erwitte

Das Amtsblatt liegt kostenlos zur Mitnahme im Rathaus, in den Zweigstellen Erwitte und Bad Westernkotten der Sparkasse Lippstadt sowie den Volksbanken in Erwitte, Horn-Millinghausen und Bad Westernkotten aus. Einzelexemplare werden dort unentgeltlich abgegeben

Im Abonnement beträgt der Bezugspreis einschl. Versandkosten 24 € im Kalenderjahr.

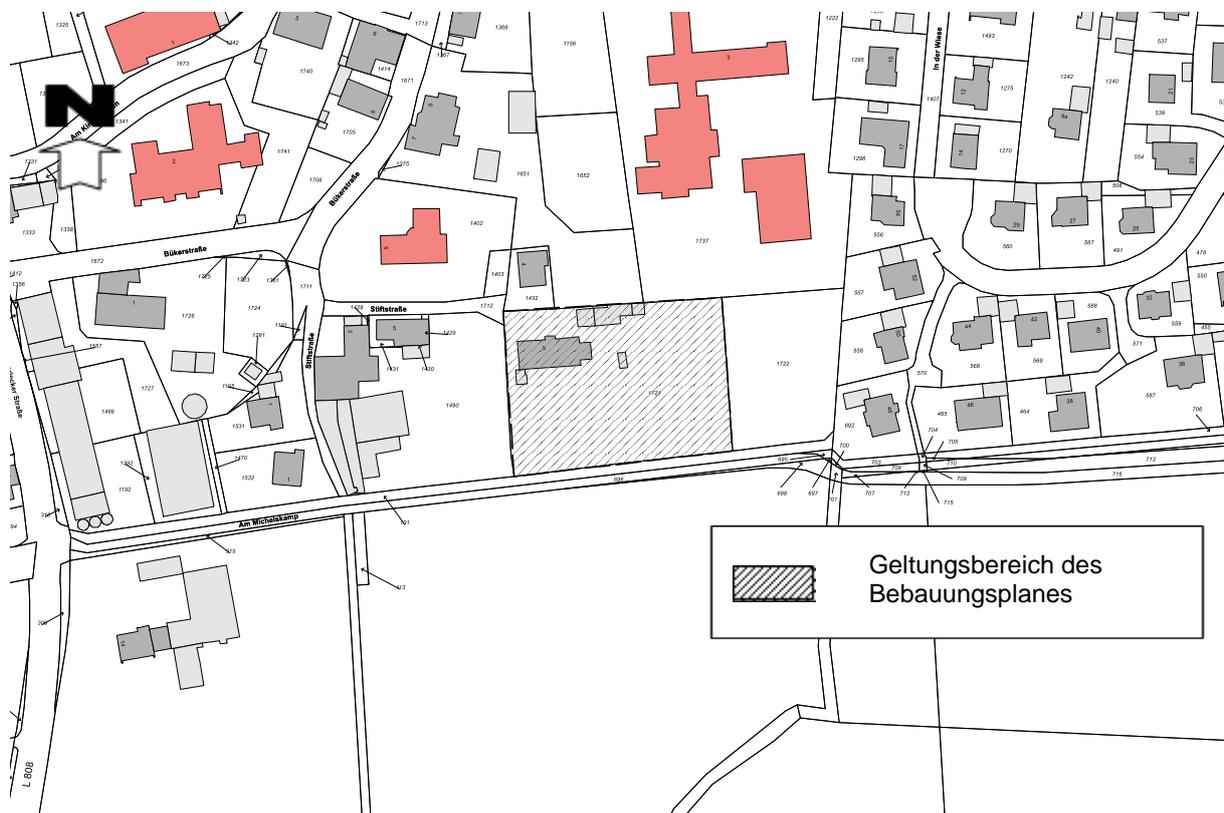
Amtsblatt im Internet: www.erwitte.de

(auf der Homepage der Stadt Erwitte unter der Rubrik „Rathaus \ Politik \ Wahlen“)

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

Bebauungsplan Horn Nr. 15 „Ida-Stift“

- 1) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).
- 2) Bekanntmachung über die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens gem. § 13a i.V.m. § 13b Baugesetzbuch in der Fassung der der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).
- 3) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).



Der Planungs- und Gestaltungsausschuss des Rates der Stadt Erwitte hat in seinen Sitzungen am 05.09.2017 und am 01.02.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Planungs- und Gestaltungsausschuss beschließt, für das Grundstück Gemarkung Horn Flur 2 Flurstück 1721 den Bebauungsplan Horn Nr. 15 „Ida-Stift“ aufzustellen. Ziel des Bebauungsplanes ist es, auf der östlichen Freifläche des Grundstücks die Errichtung von 3 Einfamilienhäusern zu ermöglichen. Die Erschließung erfolgt ausschließlich über eine Privatstraße in Verlängerung der Stiftstraße. Im südlichen Grundstücksbereich ist zum Übergang in die freie Landschaft und zum Ausgleich des Eingriffs in Natur- und Landschaft eine geeignete Grünfläche festzusetzen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13a i.V.m. § 13b BauGB.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Planentwurf zu erarbeiten und damit die landesplanerische Abstimmung mit der Bezirksregierung durchzuführen.

Die Kosten des Bauleitplanverfahrens sind vom Antragsteller zu tragen.

Dem von der Verwaltung erarbeiteten Entwurf für den Bebauungsplan Horn Nr. 15 „Ida-Stift“ wird zugestimmt.

Es wird beschlossen, für den Entwurf des Bebauungsplans Erwitte Horn Nr. 15 „Ida-Stift“ die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchzuführen.

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Beschlüsse mit den Beschlüssen des Planungs- und Gestaltungsausschusses des Rates der Stadt Erwitte vom 05.09.2017 und vom 01.02.2018 übereinstimmt und dass gem. § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (GV NW 1999 S. 516/SGV NW 2023) verfahren worden ist.

Die genaue Abgrenzung des Bebauungsplanes ist dem vorstehenden Lageplan zu entnehmen.

Der Bebauungsplan ist zwischenzeitlich im Entwurf erarbeitet worden. Um der Öffentlichkeit Gelegenheit zu geben, sich möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes unterrichten zu können, liegt dieser nebst Begründung in der Zeit vom **22.02.2018 bis 26.03.2018 einschließlich** gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuch während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Erwitte, Rathaus (Königshof), Am Markt 12, Zimmer K 28, Aufgabenbereich Stadtplanung, zu jedermanns Einsicht aus. Außerdem stehen die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Erwitte (www.erwitte.de) zum Download zur Verfügung. Während dieser Zeit besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB i. V. m. § 13 der Hauptsatzung der Stadt Erwitte vom 27.11.2017 öffentlich bekannt gemacht.

Zu seiner Rechtswirksamkeit bedarf es keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Erwitte, 07.02.2018

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister

gez. Wessel

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erwitte

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) i. V. m. § 7 Abs. 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. 3290)



Der Planungs- und Gestaltungsausschuss des Rates der Stadt Erwitte hat in seiner Sitzung am 01.02.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Der Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplans wird wie folgt geändert

- Der Geltungsbereich der Änderung wird wie im Ursprungsentwurf auf die Gesamtfläche des Grundstücks Gemarkung Erwitte Flur 15 Flurstück 316 erweitert.
- Statt der im Ursprungsentwurf vorgesehenen privaten Grünfläche wird eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB dargestellt.
- In die Begründung wird zum Artenschutz aufgenommen, dass als Ersatz für die durch die Planung entfallenden Bruthabitate in Form vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche günstige Ackerkulturen in Art und Umfang nach den Empfehlungen des LANUV NRW geschaffen werden.

Der geänderte Entwurf der 11. Änderung Flächennutzungsplans der Stadt Erwitte ist einschließlich der Begründung für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Gleichzeitig sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen.

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Planungs- und Gestaltungsausschusses des Rates vom 01.02.2018 übereinstimmt und dass gem. § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (GV NW 1999 S. 516/SGV NW 2023) verfahren worden ist.

Die genaue Abgrenzung der Flächennutzungsplanänderung ist dem vorstehenden Lageplan zu entnehmen.

Der geänderte Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erwitte mit Begründung, Umweltbericht und Artenschutzprüfung I (ASP I) sowie umweltbezogenen Stellungnahmen wird gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom **22.02.2018 bis 26.03.2018 einschließlich** bei der Stadtverwaltung Erwitte, Rathaus (Königshof), Am Markt 12, Aufgabenbereich Stadtplanung, Zimmer K 28, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Außerdem stehen die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Erwitte (www.erwitte.de) zum Download zur Verfügung. Während dieser Zeit können Anregungen und Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen schriftlich oder zu Protokoll bei der vorbezeichneten Stelle abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Art der vorhandenen Informationen	Urheber	Thematischer Bezug
<p>Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange</p> <p>zur Landesplanerischen Anpassung:</p> <p>Zu den Verfahren gem. § 4 I BauGB (10.2017 – 11.2017):</p>	<p>Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 32 „Regionalplanung“ (Schreiben vom 06.02.2017 und vom xx.01.2018)</p> <p>Kreis Soest (Schreiben vom 13.11.2017)</p>	<p>Mensch und Gesundheit</p> <p>Fachbehördliche Anregungen zu Vogelschutz- und FFH-Gebieten, Artenschutz und Landschaftsbild</p> <p>Immissionsschutzrechtliche Aspekte</p> <p>Aussagen zu negativen Wirkungen im Brandfall</p>

	<p>LWL-Archäologie (Schreiben vom 18.10.2017)</p>	<p>Kultur und Sachgüter (bei Bodeneingriffen ist mit archäologischen Funden / Bodendenkmälern zu rechnen)</p> <p>Kultur- und Sachgüter (historische Kulturlandschaft / bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche, Raumwirksame Objekte aus Sicht der Denkmalpflege)</p>
<p>Fachgutachten: Entwurf des Umweltberichtes als Teil der Begründung</p> <p>Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP I)</p>	<p>Ecoda Umweltgutachten GbR</p>	<p>Derzeitiger Umweltzustand und Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung nach den Schutzgütern Boden (Schutzwürdigkeit des Bodens, Überbauung), Wasser, Klima / Luft, Arten und Lebensgemeinschaften (in erster Linie Vögel, Fledermäuse), Landschaftsbild, Mensch und Gesundheit, Kultur- und Sachgüter</p> <p>Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern</p> <p>Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen</p> <p>Umweltwirkungen geprüfter Planungsalternativen</p> <p>Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen</p> <p>Artenschutzrechtliche Auswirkungen der Erweiterung auf Vögel und Fledermäuse</p>
<p>Stellungnahmen und Eingaben aus der Öffentlichkeit</p>	<p>Keine</p>	

Vereinigungen im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes sind gem. § 7 Abs. 3 S. 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht haben, aber hätten geltend machen können.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung wird hiermit gem. § 4 a Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB i. V. m. § 13 der Hauptsatzung der Stadt Erwitte vom 27.11.2017 öffentlich bekannt gemacht.

Zu seiner Rechtswirksamkeit bedarf es keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Erwitte, 07.02.2018

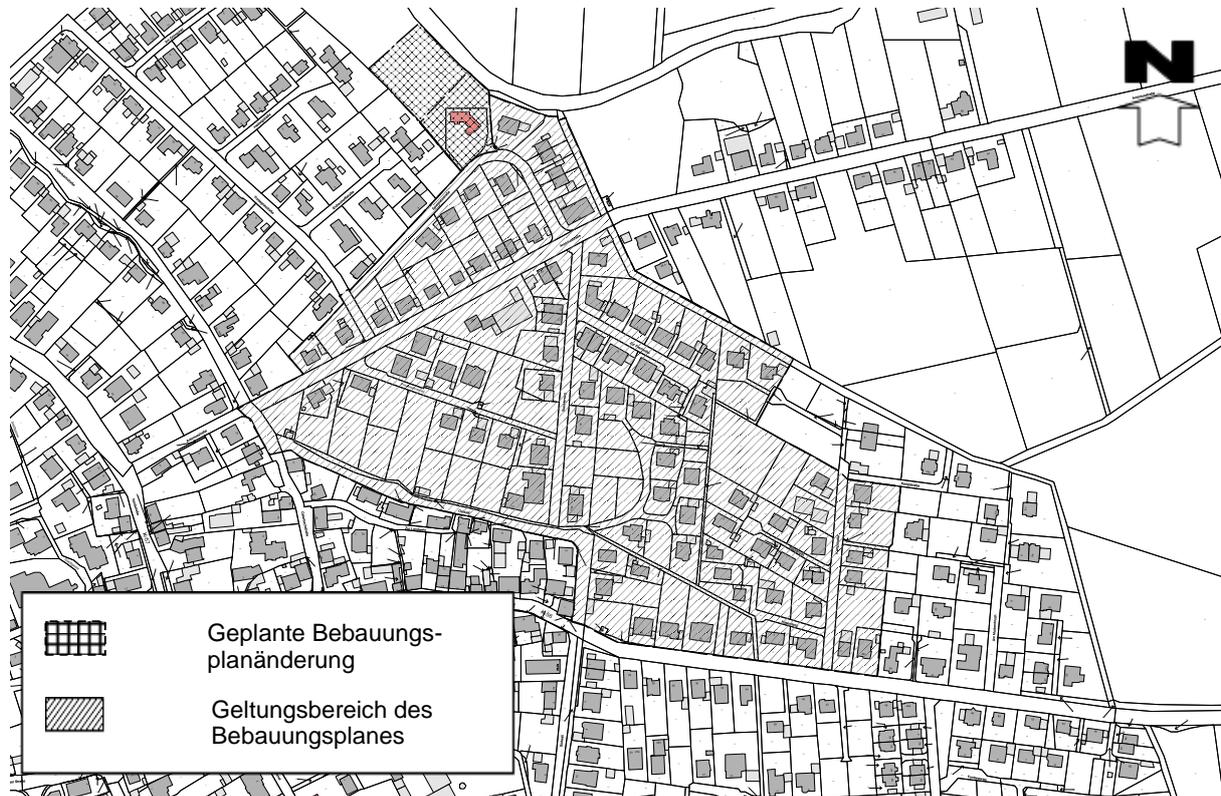
Stadt Erwitte
Der Bürgermeister

gez. Wessel

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

Bebauungsplan Bad Westernkotten Nr. 13 „Kampstraße-Gieselerweg“, 6. Änderung

Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)



Der Rat der Stadt Erwitte hat in seiner Sitzung am 06.02.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Die 6. Änderung des Bebauungsplans Bad Westernkotten Nr. 13 „Kampstraße-Gieselerweg“ ist in der vorliegenden Fassung gem. § 10 Baugesetzbuch als Satzung zu beschließen. Die Begründung nebst Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) werden anerkannt.

Der Beschluss ist gem. § 7 GO NW sowie verfahrensrechtlich ordnungsgemäß zustande gekommen. Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 06.02.2018 übereinstimmt.

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Erwitte zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Bad Westernkotten Nr. 13 „Kampstraße-Gieselerweg“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht und tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung nebst Artenschutzprüfung I (ASP I) wird zu jedermanns Einsicht bei der Stadtverwaltung Erwitte, Rathaus (Königshof), Am Markt 12, Aufgabenbereich Stadtplanung, Zimmer K 28, bereitgehalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Außerdem stehen die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Erwitte (www.erwitte.de) zum Download zur Verfügung.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes ist dem vorstehenden Lageplan zu entnehmen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden

infolge des Bebauungsplanes wird hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Erwitte zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Unbeachtlich werden

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans

und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel der Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Erwitte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erwitte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB i. V. m. § 13 der Hauptsatzung der Stadt Erwitte vom 27.11.2017 öffentlich bekannt gemacht.

Zu seiner Rechtswirksamkeit bedarf es keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Erwitte, 07.02.2018

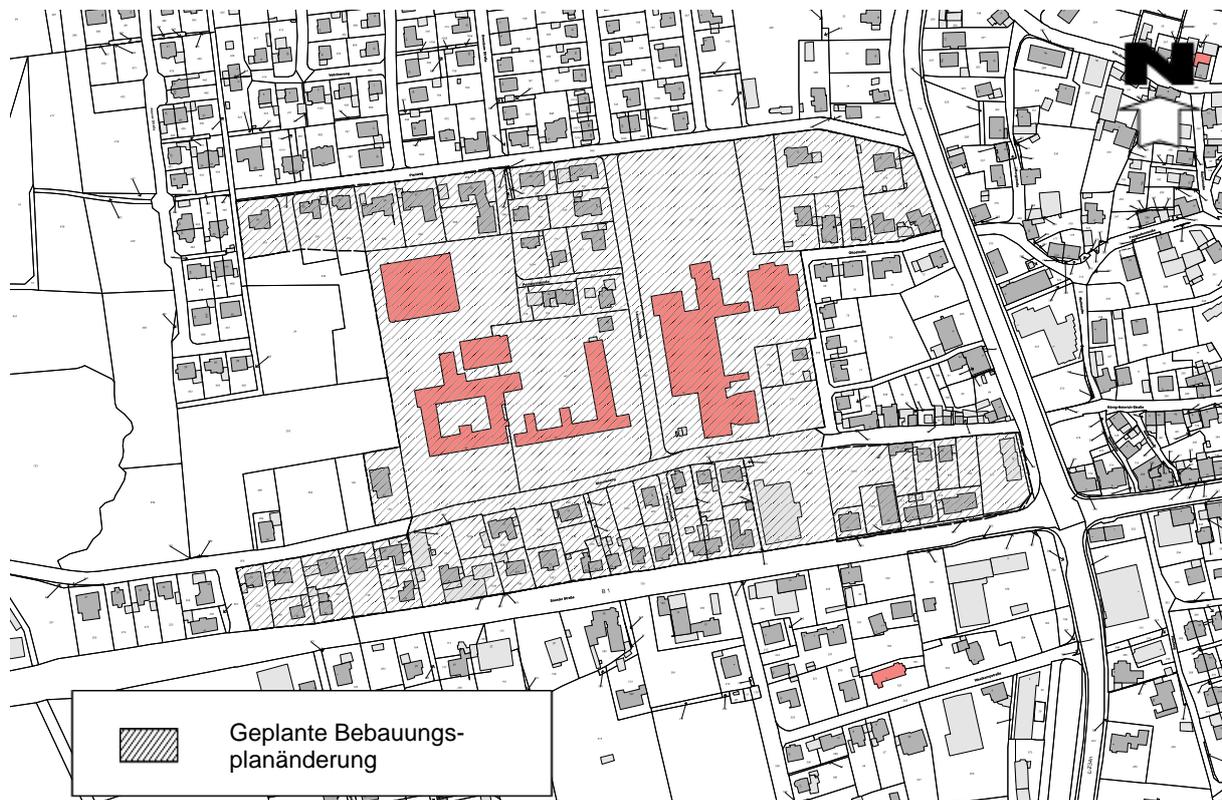
Stadt Erwitte
Der Bürgermeister

gez. Wessel

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

Bebauungsplan Erwitte Nr. 39 „Soester Straße/Planweg“, 2. Änderung

Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)



Der Rat der Stadt Erwitte hat in seiner Sitzung am 06.02.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Erwitte Nr. 39 „Soester Straße/Planweg“ ist in der vorliegenden Fassung gem. § 10 Baugesetzbuch als Satzung zu beschließen. Die Begründung wird anerkannt.

Der Beschluss ist gem. § 7 GO NW sowie verfahrensrechtlich ordnungsgemäß zustande gekommen. Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 06.02.2018 übereinstimmt.

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Erwitte zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Erwitte Nr. 39 „Soester Straße/Planweg“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht und tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung wird zu jedermanns Einsicht bei der Stadtverwaltung Erwitte, Rathaus (Königshof), Am Markt 12, Aufgabenbereich Stadtplanung, Zimmer K 28, bereitgehalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Außerdem stehen die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Erwitte (www.erwitte.de) zum Download zur Verfügung.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes ist dem vorstehenden Lageplan zu entnehmen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die

fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge des Bebauungsplanes wird hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Erwitte zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Unbeachtlich werden

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans

und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel der Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Erwitte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erwitte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB i. V. m. § 13 der Hauptsatzung der Stadt Erwitte vom 27.11.2017 öffentlich bekannt gemacht.

Zu seiner Rechtswirksamkeit bedarf es keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Erwitte, 07.02.2018

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister

gez. Wessel